

Spezial-Synopse

Beschluss über die Finanzhilfe an die Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana sowie über den Nachtragskredit 2026 für das Anfangskapital der Stiftung

| Entwurf | Entwurf der FiKo 27.02.2026 |
|---|-----------------------------|
| <p>Beschluss über die Spende an die Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana sowie über den Nachtragskredit 2026 für das Anfangskapital der Stiftung</p> | |
| <p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 45 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen den Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 24. Juni 1980; eingesehen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt); eingesehen den Artikel 33 des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL); eingesehen die Artikel 2 und 3 des Reglements betreffend die jährliche Verteilung der dem Hilfsfonds des Staatsrates zugeteilten Gewinne der Loterie romande vom 29. August 2012; eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 1. Januar 2026, die besondere Lage zu verhängen, um rasch und über mehrere Tage alle nötigen Mittel bereitzustellen und Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Brandkatastrophe, welche in der Nacht auf den 1. Januar 2026 in der Bar «Le Constellation» in Crans-Montana gewütet hat, ergreifen zu können; eingesehen den Grundsatzentscheid des Staatsrates vom 14. Januar 2026, durch den Staat Wallis eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB gründen zu lassen, deren Zweck insbesondere darin besteht, die Opfer und Familien der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen und Spenden und Hilfsleistungen zugunsten der Opfer zu sammeln; auf Antrag des Staatsrates,</p> | |

| Entwurf | Entwurf der FiKo 27.02.2026 |
|---|---|
| beschliesst: | |
| I. | |
| <p>Titel <u>Beschluss über die Spende an die Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana sowie über den Nachtragskredit 2026 für das Anfangskapital der Stiftung</u></p> | <p>Titel (geändert) Beschluss <u>über die Spende-Gewährung eines Nachtragskredits für die Auszahlung einer Finanzhilfe von 10 Millionen Franken im Jahr 2026 an die Stiftung <u>Beloved</u> zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana sowie über den Nachtragskredit 2026 für die Zuweisung von 1 Million Franken an das Anfangskapital der besagten Stiftung</u></p> |
| <p>Ingress Der Grosse Rat des Kantons Wallis <u>eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung;¶</u> <u>eingesehen den Artikel 45 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG);¶</u> <u>eingesehen den Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 24. Juni 1980;¶</u> <u>eingesehen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);¶</u> <u>eingesehen den Artikel 33 des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL);¶</u> <u>eingesehen die Artikel 2 und 3 des Reglements betreffend die jährliche Verteilung der dem Hilfsfonds des Staatsrates zugeteilten Gewinne der Loterie romande vom 29. August 2012;¶</u> <u>eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 1. Januar 2026, die besondere Lage zu verhängen, um rasch und über mehrere Tage alle nötigen Mittel bereitzustellen und Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Brandkatastrophe, welche in der Nacht auf den 1. Januar 2026 in der Bar «Le Constellation» in Crans-Montana gewütet hat, ergreifen zu können;¶</u> <u>eingesehen den Grundsatzentscheid des Staatsrates vom 14. Januar 2026, durch den Staat Wallis eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff ZGB gründen zu lassen, deren Zweck insbesondere darin besteht, die Opfer und Familien der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana kurz-, mittel- und langfristig zu unterstützen und Spenden und Hilfsleistungen zugunsten der Opfer zu sammeln;¶</u></p> | <p>Ingress (geändert) Der Grosse Rat des Kantons Wallis eingesehen die Artikel 31 und 42 der Kantonsverfassung; eingesehen den Artikel 45 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); eingesehen den Artikel 21 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980 (FHG); eingesehen die Artikel 3 und 4 des Gesetzes über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt); eingesehen den Artikel 33 des kantonalen-Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen vom 15. Februar 2013 (GBBAL); eingesehen die Artikel 2 und 3 des Reglements betreffend die jährliche Verteilung der dem Hilfsfonds des Staatsrates zugeteilten Gewinne der Loterie romande vom 29. August 2012; eingesehen den Entscheid des Staatsrates vom 1. Januar 2026, die besondere Lage zu verhängen, um rasch und über mehrere Tage alle nötigen Mittel bereitzustellen und Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der Brandkatastrophe, welche in der Nacht auf den 1. Januar 2026 in der Bar «Le Constellation» "<u>Le Constellation</u>" in Crans-Montana gewütet hat, ergreifen zu können; eingesehen den Grundsatzentscheid des Staatsrates vom 14. Januar 2026, durch den Staat Wallis eine Stiftung im Sinne von Art. Artikel 80 ff <u>ZGB</u> fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gründen zu lassen, deren Zweck insbesondere darin besteht, die Opfer und Familien der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana kurz-, mittel- und langfristig</p> |

| Entwurf | Entwurf der FiKo 27.02.2026 |
|---|--|
| <u>auf Antrag des Staatsrates, ¶ beschliesst:</u> | zu unterstützen und Spenden und Hilfsleistungen zugunsten der Opfer zu sammeln; auf Antrag des Staatsrates, beschliesst: |
| Art. 1 Spenden zugunsten der Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana 1 Der Kanton überweist der Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana einen Betrag von 10 Millionen Franken im Sinne einer Spende. | Art. 1 Abs. 1 (geändert) Spenden Finanzhilfe zugunsten der Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana (Überschrift geändert) 1 Der Kanton überweist der Stiftung zur Unterstützung der Opfer und der Angehörigen der Opfer der Brandkatastrophe vom 1. Januar 2026 in Crans-Montana einen Betrag von 10 Millionen Franken im Sinne einer Spende . |
| Art. 2 Nachtragskredit in Zusammenhang mit der Überweisung der Spende 1 Ein Zusatzkredit von 10 Millionen Franken wird zulasten der Beiträge 2026 für die Auszahlung der in Artikel 1 vorgesehenen Spende gewährt. | Art. 2 Abs. 1 (geändert) Nachtragskredit in Zusammenhang mit der Überweisung der Spende Finanzhilfe (Überschrift geändert) 1 Ein Zusatzkredit Nachtragskredit von 10 Millionen Franken wird zulasten der Beiträge 2026 für die Auszahlung der in Artikel 1 vorgesehenen Spende Finanzhilfe gewährt. |
| Art. 3 Nachtragskredit in Zusammenhang mit dem Anfangskapital der Stiftung 1 Ein Zusatzkredit von 1 Million Franken wird zulasten der Beteiligungen 2026 für die Zuweisung eines Anfangskapitals an die Stiftung gewährt. 2 Dieser Betrag wird vollständig durch die entsprechende Einnahme aus der zusätzlichen Überweisung der Walliser Delegation der Loterie romande an den Hilfsfonds des Staatsrates für Solidaritätsaktionen ausgeglichen. | Art. 3 Abs. 1 (geändert) 1 Ein Zusatzkredit Nachtragskredit von 1 Million Franken wird zulasten der Beteiligungen 2026 für die Zuweisung eines Anfangskapitals an die Stiftung gewährt. |
| Art. 5 Zuständigkeit 1 Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses betraut. | Art. 5 Gelöscht. |
| | Art. 3^{bis} (neu) 1 Der Nettobetrag des vorliegenden Nachtragskredits wird vorrangig durch potenzielle Restbeträge der Rechnung 2026 aller Departemente ausgeglichen. |

| Entwurf | Entwurf der FiKo 27.02.2026 |
|--|---|
| | Art. 4 (neu) Zuständigkeit ¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Beschlusses betraut. |
| II. | |
| <i>Keine Fremdänderungen.</i> | |
| III. | |
| <i>Keine Fremdaufhebungen.</i> | |
| IV. | |
| Der vorliegende Beschluss untersteht nicht dem fakultativen Referendum. Er tritt sofort in Kraft. | |
| Sitten, den - | |